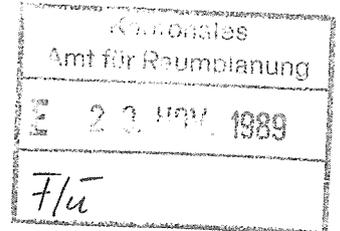




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 21. November 1989

NR. 3732



WELSCHENROHR: Einzonung Parzelle GB Nr. 837 / Nichtgenehmigung

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die **Einwohnergemeinde Welschenrohr** unterbreitet dem Regierungsrat die **Einzonung der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 837 in die Gewerbezone** zur Genehmigung. Sie war im Rahmen der nachträglichen Aenderung der Ortsplanung vom 10. Dezember 1987 bis am 10. Januar 1988 öffentlich aufgelegt. Nachdem das Kant. Amt für Raumplanung (ARP) gegen die Einzonung Bedenken angemeldet hatte, wurde sie von der Genehmigung der Ortsplanung ausgenommen (RRB Nr. 3267 vom 31. Oktober 1988).

2. Sowohl das ARP wie auch die Kant. Raumplanungskommission, welche gemäss § 6 Baugesetz (BauG) den Regierungsrat berätet, beantragen die Nichtgenehmigung der Gewerbezone.

Die Gemeindevertreter hatten wiederholt Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich und mündlich, letztmals am 20. Oktober 1989 an Ort und Stelle gegenüber der Vorsteherin des Bau-Departementes, darzulegen. Sie halten an ihrem Genehmigungsantrag fest.

Was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates gilt, wurde im vorgenannten RRB Nr. 3267 vom 31. Oktober 1988 unter Ziffer I. ausführlich dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann. Sie ist insofern eingeschränkt, als nur die **offensichtliche Un-**

zweckmässigkeit einer Planungsmassnahme zu deren Nichtgenehmigung führen kann.

3. Nach den Ausführungen der Gemeindevertreter wurde die umstrittene Einzonung erst im Rahmen der dritten Auflage der Ortsplanung vorgenommen, weil erst auf diesen Zeitpunkt hin die Gemeinde Eigentümerin der Parzelle GB Nr. 837 geworden sei und vorher eine Einzonung nicht in Frage gekommen wäre, da die Parzelle einem Unternehmen gehört habe, mit dem man im Streit gestanden sei. Mit der Umzonung will die Gemeinde verschiedenen Gewerbebetrieben im Dorf und den Bewohnern am Kahlenweg die Möglichkeit zum Bau von dringend benötigten Gebäulichkeiten geben.

Bereits ein Blick auf den Zonenplan zeigt die Unzweckmässigkeit dieser Planungsmassnahme auf. Gleich anschliessend an jenes Gebiet, welches mit der erst kürzlich abgeschlossenen Ortsplanung ins Reservegebiet ausgezont worden war, soll die Parzelle GB Nr. 837 - nachdem sie nun der Gemeinde gehört - zum überwiegenden Teil neu eingezont werden. Dies widerspricht dem mit der Ortsplanung durchgesetzten Grundsatz, die Gewerbe - und Industriezone - zumindest vorläufig - nicht beidseits der OeBA-Zone vorzusehen, sondern auf der Westseite zu konzentrieren. Mit der angebehrten Gewerbezone würde der Grundsatz durchbrochen und auf der Ostseite eine isolierte Gewerbezone ausgeschieden. Der von der Gemeindevertretern vorgetragene Einwand, die Gewerbezone grenze ja an das ausgezonte Reservegebiet an, welches über kurz oder lang wiedereingezont werden müsse, ist unbehelflich, da für die Beurteilung der erst vor einem Jahr genehmigte Zonenplan und nicht eine künftige - sich nur möglicherweise ergebende - Entwicklung massgeblich sein kann. In diesem Sinne käme der neuen Gewerbezone eine unerwünschte Präjudizwirkung für eine Wiedereinzonung des eben erst ausgezonten Reservegebietes zu.

Es wäre im übrigen auch dem Orts- und Landschaftsbild abträglich, hier am Osteingang des Dorfes, südlich der Kahlenbrücke, isoliert Gewerbebauten entstehen zu lassen. Es darf dabei weder der heute illegal bestehende Lagerplatz noch eine allfällige Ueberbauung des Reservegebietes beachtet werden. Ob letzteres

die Interessenabwägung anders ausfallen liesse, ist dann zu prüfen, wenn eine Wiedereinzonung dereinst wirklich erfolgen sollte.

4. Damit erscheint zusammenfassend die Einzonung von GB Nr. 837 als offensichtlich unzweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG, weshalb sie nicht genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

Die Einzonung von GB Nr. 837 in die Gewerbezone 1. Etappe der Einwohnergemeinde Welschenrohr wird nicht genehmigt.

Kostenrechnung der EG Welschenrohr:

Bearbeitungsgebühr Fr. 200.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 376.) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2) MK/Ci
Rechtsdienst Bau-Departement (MK)
Amt für Raumplanung (3) mit Akten und nicht gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft
Tiefbauamt
Ammannamt der EG, 4716 Welschenrohr, Einzahlungsschein
(einschreiben)
Finanz-Departement/Debitorenbuchhaltung (2)

